

**An den  
Regionalverband Ruhr**

**Regionalplanungsbehörde Referat 15**

**Kronprinzenstr. 6**

**45128 Essen**

.....

.....

**Hinweise und Anregungen zum  
Regionalplan Ruhr ,  
den Planentwurf, seine Begründung, den Umweltbericht und weitere  
Unterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen 0-8)**

**öffentlich ausgelegt ab 27.08.2018**

Einwender :

Jäkel, Heinz-Peter

.....  
(Name) (Vorname)

Sternstrasse 24 A

.....  
(Straße)

44653

Herne

.....  
(PLZ)

.....  
(Stadt)

den 29. Januar 2019

## Regionalplan Ruhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der am 06.07.2018 von der Regionaldirektion Ruhr erstellte Entwurf des **Regionalplans Ruhr für die Metropole Ruhr** liegt noch bis zum 27.02.2019 zur Kommentierung und Änderung aus.

Dieser Regionalplan Ruhr gilt für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr für die nächsten 10 bis 15 Jahre.

Er beschreibt in umfangreichen textlichen und zeichnerischen Festlegungen das Ziel und den Weg, nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Dabei ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung und Versorgungseinrichtungen in den Zentren soll zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes beitragen.

Dies sind wichtige Ziele, die jede Unterstützung verdienen.

Jedoch wird der Entwurf an einigen Stellen diesen Zielen nicht gerecht, daher weise ich auf diese Stellen hin und gebe Anregungen zur Veränderung dieser Stellen.

### **Meine Änderungsvorschläge zum *Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr* im Einzelnen :**

#### **A1. Text aus dem Entwurf**

##### **5.3**

##### ***Abfallwirtschaft***

##### ***5.3-1 Ziel***

##### ***Flächen für Abfallbeseitigung sichern***

***Die mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sind der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten.***

***Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind.***

## Regionalplan Ruhr

*Erläuterung Zu Z 5.3-1( aus dem Entwurf )  
Flächen für Abfallbeseitigung sichern*

*Bei den zukünftigen Deponiestandorten und planfestgestellten Deponien in der Planungs- und Ablagerungsphase (Deponien in der Phase der Projektierung, im Genehmigungsverfahren oder in der Phase der Schüttung) steht die Gewährleistung der zukünftigen dauerhaften Ablagerung von Abfällen im Vordergrund. Insofern sind auf diesen Flächen alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die der zukünftigen Ablagerung von Abfällen entgegenstehen oder diese einschränken bzw. erschweren.*

### **A 2. Änderungsvorschlag zu 5.3-1 Ziel :**

**Die mit der Zweckbindung „Abfalldeponie“ festgelegten Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen sind der Ablagerung von Abfällen im Zuge der Abfallbeseitigung vorbehalten.**

**Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abfallbeseitigung nicht vereinbar sind.**

**Dies gilt nicht für Abfalldeponien, deren Baugenehmigung vor 1970 erteilt worden ist .**

**Für diese Deponien sind Erweiterungen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nach Erreichen des bisher genehmigten Volumens in die Stilllegungsphase zu überführen.**

**In der zeichnerischen Festlegung ( Teil C ) sind diese Standorte mit der beabsichtigten Folgenutzung zeichnerisch festzulegen (in der Regel als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, ggf. mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“)**

### **A 3. Änderungsvorschlag zu Erläuterung Zu Z 5.3-1 :**

**Flächen für Abfallbeseitigung sichern**

**Bei den zukünftigen Deponiestandorten und planfestgestellten Deponien in der Planungs- und Ablagerungsphase (Deponien in der Phase der Projektierung, im Genehmigungsverfahren oder in der Phase der Schüttung) steht die Gewährleistung der zukünftigen dauerhaften Ablagerung von Abfällen im Vordergrund. Insofern sind auf diesen**

## Regionalplan Ruhr

**Flächen alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die der zukünftigen Ablagerung von Abfällen entgegenstehen oder diese einschränken bzw. erschweren.**

**Dies gilt nicht für Abfalldeponien, deren Baugenehmigung vor 1970 erteilt worden ist .**

**Hier ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie nicht ausreichend waren, um eine spätere Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern.**

**Für diese Deponien ist eine zukünftige dauerhafte Ablagerung grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nach Erreichen des bisher genehmigten Volumens in die Stilllegungsphase zu überführen.**

### **A 4. Begründung**

Durch die Formulierung >>*Gewährleistung der zukünftigen dauerhaften Ablagerung von Abfällen*<< wird festgeschrieben, dass bereits bestehende Deponien zeitlich unbegrenzt weiter genutzt werden können.

Die Pflicht, alternative Standorte für Deponien zu suchen, zu entwickeln und zu nutzen, wird damit zu einer unverbindlichen Empfehlung.

*Im Regionalplan Ruhr (LANUV 2017, LANUV 2018a) sind insgesamt vier weitere, für die Entsorgung von Abfällen erforderliche Deponiestandorte festgelegt, an denen bislang noch keine Abfallablagerung erfolgt, die jedoch unter raumordnerischen Gesichtspunkten hierfür als geeignet eingeschätzt werden.*

Die Nutzung dieser Standorte erlaubt es, die ältesten Deponien im Geltungsbereich des Regionalplans nach Ablauf ihrer derzeitigen Genehmigung in die Stilllegungsphase zu überführen.

Wie sonst soll erreicht werden, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu erreichen ?

Mit dem Festhalten an bestehenden alten Deponien und deren zeitlich unbegrenzter Weiternutzung wird dieses Ziel sicher nicht erreicht.

Das Festhalten an alten Deponien ohne eine zeitliche Begrenzung verfestigt die Ungleichheit der Lebensbedingungen, insbesondere für diejenigen Menschen, die bisher schon mit den bestehenden Deponien leben müssen.

## Regionalplan Ruhr

Gleichzeitig enthebt es die Planungsbehörden von der Pflicht, den sicherlich mühsamen und aufwendigen Prozess der Errichtung von neuen Deponien einzuleiten.

Angesichts der damit verbundenen Mühen und Auseinandersetzungen wird es zu neuen Deponiestandorten nicht kommen, solange die Möglichkeit besteht, alte, schon lange existierende Deponien ohne zeitliche Begrenzung weiter zu nutzen.

Die Schließung der alten Deponien und deren Überführung in die Stilllegungs- und Rekultivierungsphase bietet nicht nur die Möglichkeit, neue Deponien auf einem hohen technischen Standard zu schaffen, sie ist auch ein immenser Beitrag, den Standort Metropole Ruhr im überregionalen Wettbewerb zu fördern, indem sie für seine Einwohner durch die Schaffung von rekultivierten Deponien inmitten ihrer Wohnorte eine lebenswerte Umgebung bietet.

Ein Beispiel :

Die Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen besteht seit 1969. Sie war in den folgenden Jahren eine Deponie für alle Arten von Abfall, angefangen von Hausmüll bis zu gefährlichem Industriemüll und Sonderabfällen. Eine ausreichende Abdichtung des Untergrundes zum Schutz des Grundwassers hat nicht stattgefunden.

Erst ab 1980 hat man begonnen, Teile der bis dahin erfolgten Aufschüttungen abzudecken.

**Bis zum heutigen Tag ist der Bereich unter der Deponie nicht abgedichtet und kontaminiert das Grundwasser.**

Die in den darauffolgenden Jahren erteilten Genehmigungen und die erst 1989 erteilte Planfeststellung haben an diesem Zustand nichts geändert.

Heute ist die Zentraldeponie Emscherbruch die größte Zentraldeponie Europas mit einer Laufzeit von über 50 Jahren und einem nicht gesicherten Untergrund.

Diese Deponie soll jetzt noch mal um 4,6 Mio cm<sup>3</sup>, davon 1,5 Mio cm<sup>3</sup> hochgefährlicher Sondermüll ( DK III ), erweitert werden, die Höhe steigt auf 148 m, die Laufzeit soll vorerst um weitere 10 Jahre verlängert werden.

Sollte dem Erweiterungsantrag vom 28.11.2018 stattgegeben werden, sind die ca. 4000 Anwohner in unmittelbarer Nähe der Zentraldeponie für mindestens weitere 10 Jahre den Gefahren durch Grundwasservergiftung, Feinstaub, Transport von gefährlichen Gütern, Lärm, Geruch und Brandwolken ausgesetzt.

## Regionalplan Ruhr

Darüber hinaus :

Einige, aus den Zielformulierungen abgeleiteten Umsetzungsvorschriften widersprechen den im "Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist" für die Bundesrepublik geltenden festgelegten Zielen direkt :

z.B.

*Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.*

oder

*In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden*

Ich bitte, meine Hinweise und Vorschläge zu berücksichtigen und den Entwurf an den genannten Stellen im vorgeschlagenen Sinne zu verändern.

Heinz-Peter Jäkel

Dipl.-Ing.